

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Europäischen Masterstudiengang
Classical Cultures
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.09.2016
vom 27.01.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den Europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.09.2016“ (AB Uni 2016/37, S. 2825 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Der europäische Masterstudiengang *Classical Cultures* wird von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kooperation mit anderen Universitäten aus dem In- und Ausland angeboten. Die jeweils beteiligten Universitäten ergeben sich aus den diesem Studiengang zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarungen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind bzw. in diesen immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s